

[illegible]

§ 1**§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei 14-täglich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

	€
10 Stück 60-l-Restmüllsäcke	54,96
15 Stück 60-l-Restmüllsäcke	82,44
20 Stück 60-l-Restmüllsäcke	109,92
25 Stück 60-l-Restmüllsäcke	137,40
30 Stück 60-l-Restmüllsäcke	164,88
40 Stück 60-l-Restmüllsäcke	219,84
50 Stück 60-l-Restmüllsäcke	274,80

§ 2**§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Gestellung der Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes der Stadt Mettmann und außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Grünabfälle, Restmüll, Sperrmüll, haushaltsähnliche Abfälle, Stammholz, Bauschutt, Baumischabfälle, Erdaushub und andere Abfälle zur Beseitigung/Verwertung sowie den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben. Die wöchentliche Gebühr für die Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes beträgt bei Gestellung von

1 Stück 1,1 cbm Umleerbehälter	90,00 €
1 Stück 10,0 cbm Container	100,00 €
1 Stück 15,0 cbm Container	110,00 €
1 Stück 20,0 cbm Container	130,00 €
1 Stück 30,0 cbm Container	150,00 €

zuzüglich der jeweils gültigen Entsorgungskosten der vom Kreis Mettmann für die Annahme dieser Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlagen.

§ 3**§ 17 erhält folgende Fassung:****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtausgaben von 4.085.987 € auf 4.279.925 € (+ 193.938 €). Die höchsten Steigerungen sind zu verzeichnen bei den Personalkosten (+ 53.046 €) aufgrund tariflicher Steigerungen sowie der Kompensation krankheitsbedingter Ausfälle, bei den kalkulatorischen Kosten (insgesamt + 64.772 €) insbesondere durch diverse Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie bei der Erstattung Verwaltungskosten (+ 36.714 €) aufgrund erhöhtem Aufwand für die bauliche Unterhaltung des Baubetriebshofes.

Wie bereits im Vorjahr besteht auch für das Jahr 2014 die Möglichkeit einer Entnahme aus der Sonderrücklage. Dies hat zur Folge, dass die Gebührensätze unverändert bleiben. Nach einer Reduzierung der Gebührensätze um 6 % für das Jahr 2012 sind die Gebühren seitdem konstant. Ein Änderungsbedarf war bzw. ist nicht vorhanden. Die Sonderücklage ist nunmehr allerdings erschöpft.

Änderung der Abfallgebührensatzung

In der Altfassung war versehentlich noch eine wöchentlich einmalige Abholung der Restmüllsäcke aufgeführt. Die Restmüllsabbfuhr erfolgt jedoch bereits seit 01.01.2013 grundsätzlich 14-täglich. Lediglich die Restmüllcontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen können davon abweichend noch wöchentlich geleert werden.

Darüber hinaus werden die Container in den Größen 5,5 cbm, 7,0 cbm und 17,0 cbm im Rahmen des Containerdienstes nicht mehr angeboten und müssen daher in der Auflistung gestrichen werden.